

Aufnahme Kriterien für die evangelischen Kindertageseinrichtungen in der Kindergartengemeinschaft

Grundlagen

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass die Sorgeberechtigten der Kindertageseinrichtung spätestens sechs Monate vor Betreuungsbeginn den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben. Die Anzeige erfolgt über eine Anmeldung im Kita-Portal Bochum unter www.kita-portal-bochum.de oder nach Vorsprache vor Ort in der jeweiligen Kindertageseinrichtung durch die Sorgeberechtigten.

Gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) werden in den Kindertageseinrichtungen Kinder unter drei Jahren sowie Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Schulpflicht aufgenommen. Die Betreuung erfolgt mit bis zu 25, 35 oder 45 Wochenstunden. Nicht jede Einrichtung deckt jede Altersgruppe und jede Betreuungszeit ab.

Vor der Vergabe eines freien Platzes muss eine Bedarfsprüfung durchgeführt werden, um den individuellen Bedarf festzustellen und eine bedarfsgerechte Belegung der Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der vom Jugendamt zugewiesenen Betreuungsstruktur und einer notwendigen Heterogenität der Kindertageseinrichtung werden zunächst Geschwisterkinder und evangelische Kinder berücksichtigt.

Der Umfang der wöchentlichen Förderung („25 Stunden“; „35 Stunden“; „45 Stunden“) richtet sich nach dem festgestellten und nachgewiesenen individuellen Bedarf (§ 24 Sozialgesetzbuch VIII). Die Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ist durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen.

Für die Vereinbarung der Aufnahmekriterien von Kindern in die Einrichtung ist gemäß § 9a Abs. 6 KiBiz der Rat der Kindertageseinrichtung zuständig. Der Rat der Einrichtung besteht aus Vertreter*innen des Trägers, des Personals und des Elternbeirates.

Aufnahmekriterien

Die folgenden Aufnahmekriterien gelten in der angegebenen Reihenfolge für die freien Plätze, die im Rahmen der jeweils festgelegten Betreuungsstruktur (siehe I. Grundlagen) zu vergeben sind.

Kinder vom 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1.	Kinder, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kita in Bochum wohnen und von denen ein Elternteil der evangelischen Kirche angehört, haben Vorrang.
2.	Kinder, die aufgrund einer persönlichen Notlage einen Kitaplatz benötigen, haben Vorrang. Als persönliche Notlage gilt der nachgewiesene Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson/en durch Tod oder nachgewiesene Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich macht und die die wirtschaftliche Absicherung der Familie gefährden. Weiterhin gilt als persönliche Notlage, wenn eine Betreuungsnotwendigkeit zum Schutz des Kindes besteht. Diese wird durch den Sozialen Dienst des Jugendamtes festgestellt und bescheinigt.

Aufnahmekriterien

3.	Kinder, deren Geschwister zeitgleich die Kindertageseinrichtung besuchen, haben Vorrang.
4.	Kinder, von denen ein Elternteil im evangelischen Kirchenkreis Bochum arbeitet haben Vorrang
5.	Kinder, deren Eltern einer Berufstätigkeit nachgehen, sich in Ausbildung befinden oder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, haben Vorrang.
6.	Sofern für mehrere Kinder auf der Grundlage der vorherigen Aufnahmekriterien keine Entscheidung über die Aufnahme getroffen werden kann, weil mehrere Kinder dieselben Voraussetzungen haben, entscheidet das Datum der Anmeldung im Kita-Portal. Kinder, die aus anderen Städten nach Bochum ziehen und in der anderen Stadt bereits einen Betreuungsplatz haben oder nachweislich für einen Betreuungsplatz angemeldet sind, werden an dieser Stelle gleichbehandelt. Maßgeblich ist das Datum der Anmeldung in einer Kita in dem bisherigen Wohnort.

Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht

1.	Kinder, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kita in Bochum wohnen, die bisher keinen Kita-Platz in Bochum haben und die im nächsten Schuljahr nach der Aufnahme in die Kita schulpflichtig werden, haben Vorrang.
2.	Kinder, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kita in Bochum wohnen und von denen ein Elternteil der evangelischen Kirche angehört haben Vorrang.
3.	Kinder, die aufgrund einer persönlichen Notlage einen Kitaplatz benötigen, haben Vorrang. Als persönliche Notlage gilt der nachgewiesene Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson/en durch Tod oder nachgewiesene Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich macht und die die wirtschaftliche Absicherung der Familie gefährden. Weiterhin gilt als persönliche Notlage, wenn eine Betreuungsnotwendigkeit zum Schutz des Kindes besteht. Diese wird durch den Sozialen Dienst des Jugendamtes festgestellt und bescheinigt.
4.	Kinder, die bereits in einer U3 Betreuung in einer evangelischen Kindertageseinrichtung sind und die altersbedingt von der bisherigen Betreuung in eine Ü3-Betreuung wechseln müssen, haben Vorrang, um eine lückenlose Fortsetzung der Betreuung sicherzustellen.
5.	Kinder, deren Geschwister zeitgleich die Kindertageseinrichtung besuchen, haben Vorrang.
6.	Kinder, von denen ein Elternteil im evangelischen Kirchenkreis Bochum arbeitet haben Vorrang.
7.	Kinder, deren Eltern einer Berufstätigkeit nachgehen, sich in Ausbildung befinden oder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, haben Vorrang.
8.	Sofern für mehrere Kinder auf der Grundlage der vorherigen Aufnahmekriterien keine Entscheidung über die Aufnahme getroffen werden kann, weil mehrere Kinder dieselben Voraussetzungen haben, entscheidet das Datum der Anmeldung im Kita-Portal. Kinder, die aus anderen Städten nach Bochum ziehen und in der anderen Stadt bereits einen Betreuungsplatz haben oder nachweislich für einen Betreuungsplatz angemeldet sind, werden an dieser Stelle gleichbehandelt. Maßgeblich ist das Datum der Anmeldung in einer Kita in dem bisherigen Wohnort.